

Erstes Kapitel.

Oeffentliche Dienste.

Einen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht kennt das frühe Mittelalter nicht, dem platten Lande ist er bis in die Neuzeit hinein fremd geblieben. Von einem Gegensatz von öffentlichen Diensten einerseits, privaten Herrschaftsdiensten andererseits kann also zunächst nicht die Rede sein. Auch die Gegenüberstellung von öffentlichen Diensten und einem grundherrlichen Arbeitssystem hat ihre Bedenken. Denn wenn man von Grundherrschaft redet, hat man im allgemeinen eine Form der wirtschaftlichen und socialen Organisation im Auge, für die gerade gewisse Befugnisse bezeichnend sind, die ihr nur durch Uebertragung von öffentlichen Gewalten her zukommen.

Aber auf dem Gebiete des Dienstwesens — ein Ausdruck unter dem die Literatur des 18. Jahrhunderts (*Bergius* u. a.) alle Arten von Diensten zusammenfaßt — kann man bei den germanischen Völkern von vorneherein unterscheiden:

1) Arbeitsleistungen, die der einzelne als Angehöriger eines genossenschaftlichen Verbandes, als Volksgenosse der germanischen civitas, als Markgenosse, als Mitglied eines Deichverbandes u. dgl. zu verrichten hat und

2) Dienste, die er im Interesse einer einzelnen Wirtschaft, zu der er in einem anderen Verhältnis steht als zu der Wirtschaft der übrigen Genossen, die er im Interesse seiner Grundherrschaft leisten muß. Auf einer gewissen Stufe der Entwicklung angelangt, vermag eben diese Grundherrschaft die Arbeitskraft der von ihr abhängigen Leute in verstärktem Maße anzuspannen, weil sie in manchen Punkten das Erbe jener genossenschaftlichen Verbände angetreten hat.

Die älteste Genossenschaft germanischen Rechts, bei der wir über Rechte und Pflichten der Mitglieder hinreichende Nachricht